



Deutsche heiraten in der Schweiz



Auskunftserteilung über ausländisches Recht

Schweiz

Stand: Mai 2017

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in der Schweiz unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. So sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

HERAUSGEBER

Bundesverwaltungsamt
– Bundesstelle für Auswanderer und Auslandstätige –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899-103585108
E-Mail: auswandern@bva.bund.de
Internet: www.auswandern.bund.de
www.bundesverwaltungsamt.de

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Foto: Alvimann (Montevideo, Uruguay), www.morguefile.com

© Bundesverwaltungsamt

Wie kann geheiratet werden?

Rechtlich verbindlich kann in der Schweiz nur standesamtlich geheiratet werden.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Die Einhaltung einer Aufenthaltsfrist ist nicht erforderlich.

Hinweis:

Zum Teil wird für die Einreise in die Schweiz zum Zwecke der Eheschließung ein Visum benötigt. Das Visumsgesuch kann bei der zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland eingereicht werden, welche es via das Bundesamt für Migration (BFM) an die zuständige kantonale Migrationsbehörde weiterleitet.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Eine rechtlich verbindliche Eheschließung wird in der Schweiz von einem Zivilstandsbeamten (Standesbeamten) vorgenommen.

Welches Standesamt ist zuständig?

In der Schweiz sind für Eheschließungen ausschließlich die schweizerischen Zivilstandsämter (Standesämter) zuständig. Sie erteilen Auskünfte über die zur Eheschließung erforderlichen Unterlagen, den Ablauf der Trauungszeremonie und die Voraussetzungen, die die Verlobten für eine Eheschließung erfüllen müssen.

Andere Stellen oder diplomatische oder konsularische Vertretungen sind in der Schweiz nicht befugt, Eheschließungen vorzunehmen. Eine Liste der schweizerischen Zivilstandsämter finden Sie auf folgendem Link des Schweizerischen Bundesamtes für Justiz:

www.e-service.admin.ch/competency-app/wicket/bookmarkable/ch.glue.suis.competency.app.pages.CivilRegistryLinks?0.

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Eine Aufgebotsfrist gib es nicht, jedoch ist in der Praxis zu erwarten, dass sich die kantonalen Aufsichtsbehörden bei Ausländern eine Prüfungsfrist von ca. zehn Tagen vorbehalten.

Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Sie können frühestens zehn Tage nach Erteilung der Trauungserlaubnis heiraten. Die Trauungserlaubnis ist drei Monate gültig.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

Bitte erkundigen Sie sich beim Zivilstandsamt des gewünschten Eheschließungsortes, welche Unterlagen (für beide Verlobte) erforderlich sind. In der Regel sind dies für **Schweizer Bürgerinnen und Bürger**:

- Ausweis
- Wohnsitzbescheinigung

Für ausländische Staatsangehörige:

- Ausweis oder Reisepass
- Ausweise über Namen, Zivilstand und Staatsangehörigkeit.
- Aktuelle Wohnsitzbescheinigung
- Auszüge aus dem Familienregister (Familienscheine), bzw. Geburtsregister, nicht älter als sechs Monate.
- Rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil, falls einer der Heiratswilligen geschieden ist.
- Beglaubigte Sterbeurkunde, falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist.
- Ehefähigkeitszeugnis bzw. Ledigkeitsbescheinigung:

Das Ehefähigkeitszeugnis bescheinigt die so genannte Ehefähigkeit. Sind beide Verlobte Deutsche, so genügt die Ausstellung eines gemeinsamen Ehefähigkeitszeugnisses. Der Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist bei allen deutschen Standesämtern sowie bei den Auslandsvertretungen wie Botschaft oder Konsulat erhältlich.

Zuständig für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist das Standesamt des Wohnsitzes. Sollte nie ein Wohnsitz oder nur vorübergehend in Deutschland vorhanden gewesen sein, dann ist das Standesamt I in Berlin dafür zuständig (www.berlin.de/standesamt1). Auf dieser Internetseite kann auch ein Antrags-formular heruntergeladen werden.

Das Ehefähigkeitszeugnis wird auf einem internationalen Vordruck ausgestellt. Es ist sechs Monate gültig. Das bedeutet, dass der Eheschließungstermin innerhalb dieser sechs Monate liegen muss. Ausgestellt werden kann das Ehefähigkeitszeugnis auch erst sechs Monate vor dem vorgesehenen Eheschließungstermin.

In der Praxis wird seit dem 21. Mai 1990 von deutschen Staatsangehörigen kein Ehefähigkeitszeugnis mehr verlangt, wohl aber eine Ledigkeitsbescheinigung. Eine solche Ledigkeitsbescheinigung kennt das deutsche Personenstandsrecht nicht; sie kann daher weder von innerdeutschen Standesämtern noch von der Botschaft ausgestellt werden. Diese kann ersetzt werden durch Wohnsitzbescheinigung des Einwohnermeldeamts mit Angabe des dort verzeichneten Familienstandes und eidesstattlicher Erklärung vor dem Zivilstandsbeamten.

- Vollständig ausgefülltes Formular „Gesuch um Vorbereitung der Eheschließung“ (erhältlich beim Zivilstandsamt).

Wohnen beide Heiratswilligen im Ausland, reichen Sie das Gesuchsformular sowie alle notwendigen Dokumente über die Schweizer Botschaft ein.

Anschließend müssen Sie die Erklärung betreffend die Voraussetzungen für die Eheschließung persönlich vor der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten abgeben und eigenhändig unterschreiben. Wohnen Sie im Ausland, so geben Sie die Erklärung auf der Schweizer Botschaft ab und unterzeichnen diese dort.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Die Anwesenheit von zwei volljährigen Trauzeugen ist erforderlich.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Ein Dolmetscher ist nur dann erforderlich, wenn die Amtsprache nicht Deutsch ist. Das heißt bei einer Eheschließung in französisch- oder italienischsprachigen Kantonen.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Nach der Eheschließung ist kein besonderes Verfahren zu beachten.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine in der Schweiz geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach ihrem jeweiligen Heimatrecht erfüllen und die Ehe formwirksam nach schweizerischem Recht geschlossen wurde.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Für die Anerkennung einer schweizerischen Heiratsurkunde in Deutschland ist keine Legalisation erforderlich.

Welches Namensrecht gilt?

Deutsche Staatsangehörige unterstehen deutschem Namensrecht. Daher ändert sich für deutsche Staatsangehörige der Familienname nach Eheschließung nur, wenn die Ehegatten gegenüber dem zuständigen deutschen Standesamt eine Namensbestimmung gemäß § 1355 Bürgerliches Gesetzbuch oder eine Rechtswahl nach Artikel 10 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche treffen. Die Eintragung des gemeinsamen Ehenamens nach schweizerischem Recht in der schweizerischen Heiratsurkunde ist somit für den deutschen Rechtsbereich nicht bindend.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen und dem schweizerischen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen bzw. der schweizerischen Staatsangehörigkeit.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland besitzen haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle beim Standesamt I in Berlin gegen eine Gebühr vornehmen zu lassen. Auf der Internetseite des Standesamtes I unter www.berlin.de/standesamt1 sind weitere Auskünfte erhältlich. Deutsche mit Wohnsitz in Deutschland können die Nachbeurkundung der Eheschließung beim jeweiligen inländischen Wohnsitzstandesamt beantragen.

Quelle: Standesamt I, Berlin

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Für alle aufenthaltsrechtlichen Fragen sollten Sie sich im Vorfeld mit dem dafür zuständigen schweizerischen Migrationsamt (Ausländerbehörde) in Verbindung setzen und klären, welche Auswirkungen die Eheschließung/Partnerschaft auf ein mögliches Aufenthaltsrecht haben wird. Klären Sie auch, welche Unterlagen Sie für die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis vorlegen müssen.

Eine Liste der schweizerischen Migrationsämter finden Sie auf der Website des schweizerischen Staatssekretariats für Migration SEM:

www.sem.admin.ch/sem/de/home/ueberuns/kontakt/kantonale_behoerden/adressen_kantone_und.html.

Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?

Seit dem 1. Januar 2007 können gleichgeschlechtliche Paare in der ganzen Schweiz ihre Partnerschaft beim Zivilstandsamt eintragen lassen.

Eine Partnerschaft durch im Ausland wohnhafte Partner kann in der Schweiz nur geschlossen werden, wenn eine Person das Schweizer Bürgerrecht besitzt. Eine reine *Touristen-Partnerschaft* (beide Partner nicht wohnhaft in der Schweiz und beide nicht Schweizer Bürger) ist nicht möglich.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, dann wenden Sie sich direkt an die zuständigen Behörden in der Schweiz.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunft- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können.

Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter www.auswandern.bund.de, Stichwort Auswandererschutz.